

Jenseits der Festung Europa

Frauenrechte als Menschenrechte – auch für Flüchtlingsfrauen?¹

Marei Pelzer

Die deutsche Asylpolitik ist derzeit geprägt vom Paradoxon des gleichzeitigen Einschlusses und Ausschlusses von Flüchtlingsfrauen: Einerseits wird durch die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung auf rechtlicher Ebene der Zugang für Frauen zum Asyl erleichtert. Andererseits wird dieser auf konzeptioneller Ebene stattfindender Einschluss dadurch radikal begrenzt, dass die Zugänge nach Europa verschlossen werden.

In der aktuellen Integrationsdebatte versucht die deutsche Bundesregierung, sich als Vorreiterin für die Rechte von Frauen mit Migrationshintergrund in Szene zu setzen: gegen Zwangsverheiratung, so genannte Ehrenmorde und Verschleierungszwang sowie für gleichberechtigte Paarbeziehungen. Als angebliche Maßnahme zur Verhinderung von Zwangsehen wurde im August 2007 das Zuwanderungsgesetz verschärft: Der Nachzug von aus dem Ausland stammenden Ehegatten wurde vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse noch vor der Einreise abhängig gemacht. Tatsächlich wird damit eine der wenigen Möglichkeiten, nach Deutschland einzuwandern, massiv beschränkt, und zwar für *alle* MigrantInnen. Zugleich werden in der Integrationsdebatte Stigmatisierungen gegenüber MigrantInnen verstärkt, indem ihnen implizit Integrationsdefizite attestiert werden.

Die mangelnde Glaubwürdigkeit im Einsatz für Frauenrechte zeigt sich besonders stark in der Asylpolitik: Frauen, die gerade vor jenen Menschenrechtsverletzungen fliehen, denen die Regierenden den Kampf angesagt haben, werden nur unter schwierigen Prämissen als Flüchtlinge anerkannt.

Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung

Dass frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen in Deutschland lange Zeit fast gar nicht anerkannt wurden, lag maßgeblich auch an der rechtlichen Konstruktion des Asylrechts, das 1949 als Lehre aus der Verfolgung durch die Nationalsozialisten als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wurde: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (jetzt Artikel 16a GG). Was unter „politischer Verfolgung“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) konkretisiert.

Fatal für die Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen war die Feststellung, dass nur „staatliche Verfolgung“ eine po-

litische Verfolgung darstellen könne.² Damit hat das Gericht Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen im privaten Bereich, die typischerweise Frauen treffen, aus dem Asylrecht „herausdefiniert“.³ Macht- und Gewaltverhältnisse im privaten oder häuslichen Bereich wurden der Individualsphäre zugeordnet, mit der weder der Herkunftsstaat der Asylbewerberin noch der Zufluchtsstaat in Verbindung zu stehen schien. Allerdings sind Herrschaftsverhältnisse im Privaten auch Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Machtverhältnisse – insbesondere in Hinblick auf die Geschlechterfrage.

In den 1990ern nahm der zivilgesellschaftliche Druck zu, geschlechtsspezifische Verfolgung endlich anzuerkennen. Erst im Jahr 2005 wurde diese gesetzlich verankert.⁴ Es wurden sowohl die geschlechtsspezifische als auch die nichtstaatliche Verfolgung ausdrücklich anerkannt und somit auch der private Lebensbereich einer asylrechtlichen Würdigung zugänglich gemacht. Mit der gesetzlichen Anerkennung in Deutschland wurde deutlich gemacht, dass zumindest theoretisch die Verharmlosung frauenspezifischer Fluchtgründe nicht länger toleriert wird.

Kulturrelativismus und Geschlechterblindheit

In der Asylpraxis sind allerdings bis heute kulturrelativistische Argumentationsweisen weit verbreitet. Problematisch daran ist, dass damit die universelle Geltung der Menschenrechte zurückgewiesen wird. Verfolgten Frauen gegenüber wird oftmals dahingehend argumentiert, es sei ihnen zumutbar, sich den Sozialnormen ihres Landes anzupassen. So kam es in der Praxis auch nach dem Inkrafttreten des entsprechend um die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung erweiterten Zuwanderungsgesetzes noch zu Entscheidungen, in denen etwa Zwangsehen als asylrechtlich nicht relevant beurteilt wurden.

Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte noch nach dem 1. Januar 2005 Asylanträge wegen drohender Zwangsverheiratung ab. Die Begründung war hier allerdings eine andere: Es seien nicht alle Mitglieder der „sozialen Gruppe“ betroffen, so dass die Verfolgung nicht wegen der Mitgliedschaft in der sozialen Gruppe „Geschlecht“ erfolgt sei. Argumentiert wurde also frei nach dem Motto: Erst wenn alle Frauen in einem Staat verfolgt werden, ist erwiesen, dass die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zum Geschlecht erfolgt. Mit solchen Entscheidungen haben Behörde und Gericht offensichtlich Umgehungsstrategien „ausgetestet“, mit denen die neue Rechtslage sabotiert werden sollte.



Berlin, 24. Februar 2007: „100 Minuten“ vor dem Brandenburger Tor

Beispiele geschlechtsspezifischer Verfolgung

Eine häufige Form von geschlechtsspezifischer Verfolgung stellt die sexualisierte Gewalt durch staatliche Akteure dar – z.B. Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte, sexualisierte Folterungen in der Haft, Massengewaltungen in Bürgerkriegs- bzw. Kriegszuständen durch Militärangehörige. Viele verfolgte Frauen scheiterten in der Vergangenheit mit ihren Asylanträgen, weil die Staatlichkeit der Verfolgung verneint wurde. Vergewaltigungen, die von Sicherheitskräften während der Haft verübt wurden, wurden als „Amtswalterexzesse“ eingestuft und als private Exzeshandlungen verharmlost. Nachdem nichtstaatliche Verfolgung durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 anerkannt wurde, hat das Konstrukt des „Amtswalterexzesses“ keine Grundlage mehr. Werden Frauen durch ihren Herkunftsstaat nicht effektiv vor Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Folter geschützt, haben sie einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz. Dies gilt auch, wenn die Vergewaltigung oder andere Formen der sexualisierten Gewalt im häuslichen Bereich stattfinden.

Eine Anerkennung als Flüchtling aufgrund drohender Genitalverstümmelung war – trotz der zunehmenden Sensibilisierung für das Thema – nur schwer durchzusetzen. Das Magdeburger Urteil vom Juni 1996, in dem der Asylklage einer Frau aus der Elfenbeinküste vom Verwaltungsgericht stattgegeben wurde, war über viele Jahre hinweg eine Ausnahmeerscheinung. Andere Gerichte vertraten in der Vergangenheit u.a. die Auffassung, die Genitalverstümmelung sei ein Initiationsritus, mit dem Frauen in die Heimatgesellschaft integriert würden – es fehle damit der für das Asyl nötige, aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Charakter der Verfolgung.

„Verwestlichte“ Frauen

In einer ganzen Reihe von Fällen wird die Anerkennung von Flüchtlingsfrauen damit begründet, dass sie „verwestlicht“ seien oder einen „westlichen Lebensstil“ führten. Als Kennzeichen wird ein selbstständiges Leben, Selbstbewusstsein, das Outfit oder ein Hochschulstudium gewertet. In einem Fall einer Irakerin etwa wurde hervorgehoben, dass die Asylantragstellerin es völlig ablehne, ein Kopftuch zu tragen. Die traditionellen Sitten und Gebräuche, die die Asylbewerberin als „männliche Gesetze“ und nicht als Gesetze ihrer Religion empfinde, erlebe sie als gegen Frauen gerichtete Anforderungen, die sie nicht bereit sei, zu erfüllen. Das Gericht sprach ihr den Flüchtlingsstatus zu.⁵ Auch wenn solche Entscheidungen im Ergebnis sehr zu begrüßen sind, so erscheinen die Begründungen doch zum Teil fragwürdig. Kritisch ist auch anzumerken, dass es mit dem Flüchtlingsrecht nicht vereinbar ist, bei „verwestlichten“ Frauen bestimmte Unterdrückungsformen als nicht zumutbar einzustufen, für nicht westlich geprägte Frauen aber sehr wohl.

Festungsmentalität der EU

Durch die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung haben sich die Chancen für verfolgte Frauen im Asylverfahren zwar verbessert. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die deutsche Asylpraxis endgültig von kulturellrelativistischen Ansätzen verabschiedet.

Ob verfolgte Frauen Schutz in Deutschland erhalten, ist aber nicht nur eine Frage der rechtlichen Maßstäbe. Eine der wichtigsten asylpolitischen Fragen seit den 1990ern ist: Wem wird überhaupt noch der Zutritt nach Europa gewährt? 2006 wurden weniger als 200.000 Asylsuchende in der gesamten EU registriert. In Deutschland stellten im selben Zeitraum 21.029 Flüchtlinge einen Asylantrag, gerade einmal 114 Asylbewerberinnen wurde der Flüchtlingsstatus gewährt, weil ihnen geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Dies sind verschwindend geringe Zahlen angesichts des Ausmaßes an Verfolgung, unter der Frauen weltweit zu leiden haben.

Wer sich über Menschenrechtsverletzungen an Frauen echauffert, muss sich also fragen lassen, welchen realen Beitrag Europa gegenwärtig noch dazu leistet, Flüchtlingsfrauen zu schützen.

Anmerkungen:

1 Eine ausführlichere Version dieses Beitrags ist in der jüngsten Ausgabe der feministischen Zeitschrift *Femina Politica* (1/2008) zu lesen.

2 BVerfGE 9, 174, 180

3 Diese Problematik bestand in anderen Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 zur Grundlage ihres Asylrechts machten, in deutlich geringerem Maße. Denn nach der GFK kommt es nicht auf den Akteur der Verfolgung an. Es wird vielmehr danach gefragt, ob die Person begründete Furcht vor Verfolgung hat. Die drohende Verfolgung muss außerdem Ausdruck einer Diskriminierung sein.

4 Dies geschah nicht auf der Ebene des Grundgesetzes, sondern es wurde die parallel bestehende einfachgesetzliche Rechtsgrundlage angepasst: Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz eingeführt, der die bundesdeutsche Umsetzung des Schutzanspruchs aus der Genfer Flüchtlingskonvention darstellt.

5 VG Augsburg, Urteil v. 16.5.2007, Az. Au 5 K 07.30066.

Zur Autorin:

Marei Pelzer ist Juristin und rechtspolitische Referentin der bundesweiten Flüchtlingsorganisation Pro Asyl. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind nationales, europäisches und internationales Flüchtlingsrecht, Migrationsrecht und Menschenrechte.